

## Fallbeispiel für reales Problem

### Zeitung berichtet über Drogenkonsum an Schulen

“Drogenrausch an ... Schulen” unter dieser Überschrift berichtet eine Boulevardzeitung über Drogenprobleme an den Schulen einer Großstadt. Aufhänger des Beitrages ist eine Studie, über die in einem beige gestellten Kasten berichtet wird. Demnach wurden 3000 Schüler zum Drogenkonsum befragt. Unter der Überschrift “Rauchen, Kiffen, Saufen” lässt die Zeitung eine 17-jährige zu Wort kommen. Der gesamte Artikel besteht aus Zitaten dieser Elftklässlerin aus einem der “besseren Viertel der Stadt”. Die Schülerin beschreibt, wie leicht man an Drogen komme, was alles von Schülern konsumiert werde und dass die Lehrer der Schule nichts dagegen unternähmen. Der Beschwerdeführer ist der Schulleiter eines Gymnasiums. Er sieht in dem Beitrag einen Verstoß gegen Ziffer 11 des Pressekodex und ruft den Deutschen Presserat an. Der monierte Bericht erwecke vor allem bei unkritischen Jugendlichen den Eindruck, dass Drogenkonsum an Schulen leicht, normal und ohne Konsequenzen sei. Er sieht auch einen Verstoß gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex, da die Aussagen der Schülerin unhaltbar und aufgebauscht seien. Sie seien dazu geeignet, die Ehre der pauschal inkriminierten Schüler zu verletzen. Die Darstellung werde von Stufen- und Schülersprechern der Schule nachdrücklich bestritten und durch eidesstattliche Erklärungen der großen Mehrheit der Schüler widerlegt. Der Artikel verstoße gegen das Gebot der journalistischen Sorgfaltspflicht, da die Autorin nicht die Aussage einer einzigen Schülerin für solche verallgemeinernden Behauptungen nutzen dürfe. Die Rechtsabteilung der Zeitung teilt mit, der beanstandete Artikel sei der Auftakt zu einer Reihe von Beiträgen, die sich mit dem Drogenkonsum Jugendlicher an Schulen in der Stadt und in ihrer Umgebung beschäftigen würden. Der Beschwerdegegner legt Beiträge der geplanten Reihe vor. Die Gesamtschau der Berichte mache deutlich, dass sich die Redaktion bei weitem nicht nur auf die Aussage einer Schülerin verlassen habe. So seien weitere Jugendliche befragt worden wie auch die Polizei, Drogenberatungsstellen, das Schulamt, die Bezirksregierung, Lehrer und Schulpflegschaftsmitglieder. Das Ergebnis: Das Beispiel der im ersten Bericht genannten Schule sei kein Einzelfall. Anlass der Berichterstattung sei es, Leser, Eltern und Lehrer in der Stadt und in ihrer Umgebung aufzurütteln und ihr Bewusstsein für die Drogenproblematik bei Jugendlichen zu schärfen. (2005)

Die Beschwerdekammer sieht in dem beanstandeten Artikel ein Fallbeispiel für ein reales Problem. Die Schule, die die anonymisierte Schülerin besucht, bleibt ebenfalls anonym. Das Thema wird auch nicht, entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers, verharmlost. Die Darstellung der Schülerin, was Schüler alles an Drogen konsumieren und wie sie an diese herankommen, hält der Presserat durchaus für real. Einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht)

kann die Beschwerdekammer nicht erkennen. Auch bedeutet die Darstellung der Schülerin nicht, dass sich jeder Schüler wieder erkennen und sich dadurch verunglimpft fühlen muss. Deshalb ist auch ein Verstoß gegen die Ziffer 9 des Pressekodex (Behauptungen ehrverletzender Natur) nicht festzustellen. Es ist wichtig, auf die Gefahren des Drogenkonsums und insbesondere der leichten Beschaffbarkeit im Umfeld einer Schule hinzuweisen. Das ist hier am Beispiel einer Schülerin gemacht worden. Die Kammer weist jedoch darauf hin, dass es vermutlich nicht zu einer Beschwerde gekommen wäre, wenn das Interview mit der Schülerin nach den übrigen Beiträgen erschienen wäre, denn dann wäre die Intention der Artikelserie schon deutlicher erkennbar gewesen. (BK2-250/05)

**Aktenzeichen:**BK2-250/05

**Veröffentlicht am:** 01.01.2005

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

**Entscheidung:** unbegründet